

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Rehdener Geestmoor" in der Samtgemeinde Rehden und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz vom 22.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Rehdener Geestmoor“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige Naturschutzgebiet „Rehdener Geestmoor-Regenerationsgebiet“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Dümmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest“. Es befindet sich in der Samtgemeinde Rehden und der Gemeinde Wagenfeld, ca. zwei Kilometer südlich des Ortskerns von Rehden. Das Schutzgebiet besteht aus einem Zentralbereich, der sich nach der Beendigung des Torfabbaus in der Regeneration zu einem wachsenden Hochmoor befindet. Hier dominieren Wollgrasstadien und Regenerationsflächen mit lückiger Vegetation oder überstauten Bereichen. Das Moorzentrum ist von verbuschten Bereichen mit bäuerlichen Handtorfstichen sowie Moorheide- und Pfeifengrasstadien umgeben, die als Regenerationspool für Pflanzen- und Tierarten des Hochmoores dienen. In den Randbereichen sind kleinere Moorwaldparzellen zu finden. Der landwirtschaftliche Kulturlandgürtel besteht überwiegend aus Intensivgrünland sowie einigen Ackerflächen.

In den letzten Jahren hat das Moor als Kranichrastplatz stark an Bedeutung gewonnen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Rehden und der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (165) „Rehdener Geestmoor“ (DE 3416-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. Das NSG ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes EU-VSG 40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.760 ha.

§ 2 **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher Hochmoorkomplexe im Zentralbereich sowie im ungenutzten Moorrandbereich,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für bedrohte moortypische Tiere und Pflanzen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade,
 4. den Schutz und die Förderung gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Arnika (*Arnica montana*).
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Rehdener Geestmoor“ als FFH-Gebiet (165) „Rehdener Geestmoor“ (DE 3416-301) und als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes (V40) „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rehdener Geestmoor“ (DE 3416-301) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0* Moorwälder,
als Birken- und Kiefern-Moorwaldstadien mit einem hohen Deckungsgrad der Wollgräser und Torfmoose. In der Baumschicht dominiert die Moor-Birke (*Betula pubescens*). Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer Strauch- und Krautschicht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere mit Glockenheide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), an trockenen Standorten mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).
 - b) 6230* Artenreiche Borstgrasrasen,
auf Silikatböden mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Arnika (*Arnica montana*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) und Borstgras (*Nardus stricta*).
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3160 Dystrope Stillgewässer,
mit naturnaher Ufervegetation in wiedervernässten Torfstichen mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide,
als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide (*Erica tetralix*) und Krähenbeere (*Empetrum nigrum*),
 - c) 4030 Trockene Heiden,
als baumarme oder –freie Zwergstrauchheiden auf sandigen Erhebungen, teils inselartig innerhalb des Moorkörpers, teils in Moorrandbereichen gelegen, mit Besenheide (*Calluna vulgaris*),
 - d) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore,
als wiedervernässte, sich regenerierende Hochmoorflächen mit Initialstadien von Moorvegetation sowie Moorheide- und Pfeifengras-Stadien verschiedener Ausprägung, in regenerierenden Torfstichen Torfmoos-Schwingrasen und offene Wasserflächen mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
im Nordwesten des Gebietes, überwiegend als Sauergrasriede, kleinflächig Schilfröhricht mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Sumpfstraußgras (*Agrostis canina*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Graue Segge (*Carex canescens*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spp.*),
 - f) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften,
als nasse, nährstoffarme Torffläche mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften und mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), außerdem vielfach Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).
- (4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Punkt 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.
- (5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. für die Bestände, insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Ziegenmelker, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Krickente, Raubwürger, Rotschenkel, Schwarzkehlchen.

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung:

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
 - b) der wiedervernässten und großflächig offenen gehölzfreien und halboffenen Moorbereiche,
 - c) der feuchten Grünlandflächen mit stochebfähigen Böden und offenen Schlammflächen,
 - d) der extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen,
2. für die Bestände, insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe und Kranich.

Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Gastvögel sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- oder Mausergebiete sowie der Erhalt und die Entwicklung:

- a) großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen,
 - b) geeigneter, störungsarmer Nahrungsflächen und damit im Verbund stehender Schlafgewässer für rastende, mausernde und überwinternde Vögel,
 - c) feuchter Grünländer mit hohen Wasserständen und Überschwemmungsflächen im Winterhalbjahr,
 - d) nahrungsreicher, großflächiger Grünlandflächen mittlerer Nutzungsintensität mit durchgehend kurzrasiger Vegetation auch im Sommerhalbjahr.
3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Löffelente (*Anas clypeata*),
- b) Knäkente (*Anas querquedula*),
- c) Kranich (*Grus grus*),
- d) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- e) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- f) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- g) Rotmilan (*Milvus milvus*),
- h) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- i) Sturmmöwe (*Larus canus*),

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),
- b) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- c) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- d) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- e) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- f) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- g) Raubwürger (*Lanius excubitor*) (Wintergast),
- h) Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (Wintergast),
- i) Saatgans (*Anser albifrons*),
- j) Blässgans (*Anser fabalis*),
- k) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- l) Zwergschwan (*Cygnus bewickii*).

Für die gehölzbewohnenden Arten werden die Erhaltungsziele ergänzt durch den Erhalt und die Entwicklung von aufgelockertem Gebüschbestand sowie Gehölz- und Moorwaldbereichen in den Randbereichen des Gebietes.

4. Das NSG bietet darüber hinaus Lebensstätten für weitere, für das Gebiet charakteristische Vogelarten, wie Feldlerche, Waldschnepfe, Kleinspecht, Habicht, Steinkauz, Waldwasserläufer, Kampfläufer, Merlin, Wanderfalke, Seeadler, Zwergschnepfe, Kuckuck, Wiesenpieper, Gartenrotschwanz und Feldschwirl. Diese werden durch die oben aufgeführten Ziele ebenfalls gefördert.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Bodenbestandteile oder sonstige Stoffe aller Art wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 10. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln sowie Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Straßen und außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, bei den Wegen jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 9. die Entnahme von Reisig im bisher üblichen Umfang in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis Ende Februar des Folgejahres,
 10. für Moorwälder (91D0*) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden militärischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich des Flugbetriebes des Militärflugplatzes Diepholz. Hierzu zählen auch An- und Abflüge bei militärischen Übungen,
 12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Kontrolle der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwischenutzung,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüssen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen),
 - c) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- (5) In den im Absatz 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
 - b) Entkusselungsmaßnahmen (z.T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts,
 - c) die Verjüngung überalterter Heide- und Pfeifengrasbestände (zum Beispiel durch Mähen, Mulchen, kontrolliertes Brennen),
 - d) die Beweidung durch Hüteschafhaltung,
 3. die Wiedervernässung des Torfkörpers, u.a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen,
 4. das Abschrägen von Torfstichkanten und Anlegen von Triftwegen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Straßen und außerhalb der im Gelände durch Schilder gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Rehdener Geestmoor“ vom 20.10.1988 (Abl. RBHan.1988/ Nr. 27 v. 02.11.1988, S. 913) und über das Naturschutzgebiet „Rehdener Geestmoor-Renaturierungsgebiet“ vom 03.12.1985 (Abl. RBHan.1985/ Nr. 31 v. 11.12.1985, S. 876) außer Kraft.

Diepholz, den 22.10.2018
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat